

2. Abteilung

Präsident Roelli, Kantonsrichterin Peyer-Egli, Kantonsrichter Gabriel,  
Gerichtsschreiberin Litschi

**Urteil vom 21. Januar 2016**

██████████, geb. 31. Mai 1975, ██████████, vertreten  
durch Rechtsanwältin Jutta Faber, Advokaturen im Rabenhaus, Schifflande 5, Postfach 624,  
8024 Zürich, Gesuchstellerin und Berufungsklägerin

gegen

**Remo Jutzeler van Wijlen**, geb. 30. Juni 1969, ██████████,  
vertreten durch Rechtsanwältin Christine Hess-Keller, Hess Advokatur Notariat Mediation,  
Obergrundstrasse 50, 6003 Luzern, Gesuchsgegner und Berufungsbeklagter

betreffend Verfahren nach Art. 175 ZGB

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Luzern, Einzelrichterin Abteilung 2, vom  
23. Juni 2015 (2C1 15 8)

## Erwägungen

### 1. Sachverhalt

#### 1.1.

Am 23. Juni 2015 fällte das Bezirksgericht Luzern, Einzelrichterin Abteilung 2, betreffend die seit dem 18. September 2004 verheirateten und seit August 2014 getrennt lebenden Parteien folgenden Entscheid:

1. Die Parteien sind nach Art. 175 ZGB berechtigt, nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts am 1. August 2014 weiterhin und für unbestimmte Zeit getrennt zu leben.
2. Tochter [REDACTED], geb. 9. Februar 2009, wird unter die alternierende Obhut der Eltern gestellt.

[REDACTED] hat ihren gesetzlichen Wohnsitz bei der Mutter.

3. Der Vater betreut [REDACTED] zu folgenden Zeiten:

Jede zweite Woche von Freitag, Schulschluss am Mittag, bis Dienstag, Schulschluss.

Alternierend jede andere zweite Woche von Montag, Schulschluss am Mittag, bis Mittwoch, Schulanfang.

Während sechs Wochen in den Schulferien.

Die Parteien haben die Ferien, die sie mit [REDACTED] allein verbringen wollen, gegenseitig drei Monate im Voraus miteinander abzusprechen.

4. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin ab 1. August 2015 an den Unterhalt von Tochter [REDACTED] monatliche, vorauszahlbare, je auf den Ersten eines Monats fällige und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Unterhaltsbeiträge von [REDACTED] zuzüglich Kinderzulagen von [REDACTED] zu bezahlen.
5. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin persönlich ab 1. August 2015 monatliche, vorauszahlbare, je auf den Ersten eines Monats fällige und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Unterhaltsbeiträge von [REDACTED] zu bezahlen.
6. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin an den Unterhalt für [REDACTED] und sie persönlich ab 1. Januar 2015 bis 31. Juli 2015 insgesamt [REDACTED] zu bezahlen.  
Er ist berechtigt, vom Betrag von [REDACTED] - die bereits geleisteten Unterhaltszahlungen von [REDACTED] in Abzug zu bringen, so dass noch eine Restschuld von [REDACTED] besteht.
7. Das eheliche Haus in [REDACTED] wird dem Gesuchsgegner zu alleinigem Nutzen und Gebrauch unter Übernahme sämtlicher Aufwendungen für Zinsen und Nebenkosten zugewiesen.
8. Zwischen den Parteien wird ab 2. Februar 2015 die Gütertrennung angeordnet.

9. Die Parteien haben die Gerichtskosten je zur Hälfte zu tragen. Die Parteikosten haben sie selber zu tragen.

Die Gerichtskosten betragen Fr. 1'000.– und werden mit dem von der Gesuchstellerin in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.  
(...).

**1.2.**

Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin am 6. Juli 2015 Berufung beim Kantonsgericht und verlangte im Wesentlichen, dass Tochter [REDACTED] unter Einräumung eines Besuchsrechts an den Gesuchsgegner unter ihre alleinige Obhut zu stellen sei. Für diesen Fall seien der Kinderunterhaltsbeitrag auf [REDACTED] und ihr persönlicher Unterhaltsbeitrag auf [REDACTED] festzusetzen (KG amtl.Bel. 1).

**1.3.**

Mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2015 wurde der Berufung die aufschiebende Wirkung erteilt (KG amtl.Bel. 5).

**1.4.**

In seiner Berufungsantwort vom 21. August 2015 schloss der Gesuchsgegner auf Abweisung der Berufung (KG amtl.Bel. 9).

**1.5.**

Am 2., 10. und 14. September sowie am 7. November 2015 reichten die Parteien weitere Stellungnahmen ein (KG amtl.Bel. 11, 13, 15 und 18).

**1.6.**

Am 12. November 2015 fand die Instruktionsverhandlung statt (KG amtl.Bel. 22), in deren Nachgang am 13. November 2015 eine Beistandschaft für [REDACTED] errichtet wurde (KG amtl. Bel. 23).

**2. Beweis**

Praxisgemäss wurden die vorinstanzlichen Akten beigezogen und die von den Parteien vor Kantonsgericht neu aufgelegten Urkunden zu den Akten genommen (KG gs.Bel. 1-9, gg.Bel. 1-22). Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 12. November 2015 wurden die Parteien je einer Befragung unterzogen (KG amtl.Bel. 20 und 21). Eine psychologische Begutachtung von [REDACTED] würde den Rahmen des vorliegenden Summarverfahrens sprengen und ist überdies angesichts des übrigen Beweisergebnisses nicht geboten. Ebenso wenig vertragen sich mit der summarischen Natur des Verfahrens die von der Gesuchstellerin beantragten Einvernahmen von Bernadette Kuijer, Heike Huppertz und Rebekka Cattelan als Zeugen, von denen überdies Zeugenbescheinigungen vorliegen (KG gs.Bel. 7-9). Für den Fall, dass keine geteilte Obhut angeordnet wird, verlangt die Gesuchstellerin keine erneute Kindesanhörung. Weitere Beweisvorkehren sind nicht beantragt und auch nicht von Amtes wegen zu treffen.

### 3. Obhut

Die Einzelrichterin am Bezirksgericht hat die gemeinsame Tochter der Parteien, ■■■■■ (geb. 9.2.2009), mit folgender Begründung unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt: Nach Darstellung der Parteien hätten sie beide eine gute Beziehung zum Kind, wobei die Erziehungsfähigkeiten nicht wirklich angezweifelt würden. Beide Elternteile arbeiteten nicht in einem 100 %-Pensum und seien in der Lage, ihre Tochter nach der Schule selbst zu betreuen. ■■■■■ habe zu beiden Elternteilen eine gute emotionale Bindung und halte sich sowohl bei der Mutter wie auch beim Vater gerne auf. Vor der Trennung habe die Gesuchstellerin mehrheitlich die Betreuungsaufgaben übernommen, wenn ■■■■■ nicht in der Kindertagesstätte (KiTa) gewesen sei. Die restliche Zeit habe die Familie zusammen verbracht. ■■■■■ sei stolz auf alleinige Übernachtungen beim Vater. Grössere Betreuungsanteile des Gesuchsgegners unter der Woche würden dem Kind nicht schaden. Zwar wohnten die Eltern noch weit voneinander entfernt, doch mache der Gesuchsgegner glaubhaft, nach Littau zu ziehen. Weil ■■■■■ je von den Eltern zur (Privat-)Schule gebracht würde, spiele es bezüglich des Zurücklegens des Schulwegs keine Rolle, an welchen Wohnort sie zurückkehre. Wohl sei unbestritten, dass die Trennung im letzten Sommer nicht ohne Konflikte verlaufen sei, doch habe der Gesuchsgegner mittlerweile die Tatsache der Trennung akzeptieren können. Aufgrund des konstruktiven und kooperativen Verhaltens anlässlich der Gerichtsverhandlung sei das Gericht sodann zum Schluss gelangt, dass das Konfliktpotential zwischen den Parteien nicht mehr allzu gross zu sein scheine. Es sei deshalb im Kindeswohl, für ■■■■■ eine alternierende Obhut anzuordnen, damit sie den Alltag mit beiden Eltern erleben könne.

#### 3.1.

Die Gesuchstellerin begründet ihre Berufung im Wesentlichen damit, dass sie heute in einem 70 %-Pensum arbeite und die Betreuung von ■■■■■ organisiert habe. Ihr Arbeitsort befinde sich in unmittelbarer Nähe des Betreuungsorts, und sie sei die primäre Bezugsperson für das Kind. Seit der Trennung habe der Gesuchsgegner ■■■■■ an jedem zweiten Wochenende betreut. Mit seinem Einverständnis lebe das Kind bei ihr, wo es auch seinen Wohnsitz habe. An der heutigen Regelung, inkl. Besuchsrechtsausübung durch den Gesuchsgegner, sei nichts zu ändern. Der Gesuchsgegner habe keine Erfahrung mit einem gelebten Betreuungsalltag. Aus der Aussage von ■■■■■, sie sei gerne bei ihm, könne keine geteilte Obhut abgeleitet werden, zumal das Kind keine Erfahrung mit einer solchen Betreuungslösung habe. Die Gesuchstellerin führt weiter aus, dass sie nicht zuletzt wegen des auffälligen Verhaltens des Gesuchsgegners im Sinn einer Persönlichkeitsstörung mit einer geteilten Obhut nicht einverstanden sei. Als weiteren Grund führt sie verstärkend ins Feld, dass eine geteilte Obhut nicht dem bisher gelebten Rollenmodell entspreche, zumal der Gesuchsgegner immer der Hauptverdiener gewesen sei. Gegen eine geteilte Obhut spreche aber auch der Paarkonflikt der Parteien. Sie werde vom Gesuchsgegner weiterhin mit Vorwürfen überhäuft. Mittlerweile zeige ■■■■■ Auffälligkeiten nach den Besuchswochenenden. Der Gesuchsgegner sei überdies neu regelmässig ohne Anmeldung jeweils dienstags am Mittagstisch bei ■■■■■ erschienen. Auch wolle das Kind am Mittwochabend mit ihrem Vater nicht telefonieren, breche die Gespräche jeweils nach kurzer Dauer ab und habe ihr gegenüber geäussert, nicht zum Vater zu Besuch gehen zu wol-

len. ■■■■■ befinde sich in einem Loyalitätskonflikt und fühle sich zwischen den Eltern hin- und hergerissen. Gegen die geteilte Obhut sprächen nebst dem Elternkonflikt auch der dazu fehlende Wille des betroffenen Kindes und die grosse räumliche Distanz zwischen den Eltern. Nach den Sommerschulferien 2015 ergänzte die Gesuchstellerin ihre Berufung dahingehend, dass ■■■■■ bei ihr bleiben möchte und ihren Vater als "Lügenpapi" bezeichne, zu dem sie nicht mehr gehen möchte. Die Zeit vor und nach den Besuchswochenenden sei für sie zunehmend eine Belastung, zumal die Besuchszeiten nach der erstinstanzlichen Verhandlung ausgedehnt worden seien.

Dem hält der Gesuchsgegner entgegen, dass es nicht im Interesse von ■■■■■ liege, seit August 2014 nur jedes zweite Wochenende bei ihm zu verbringen, sei er damit doch zum "Wochenendpapi" degradiert worden. Er habe die bisherige Lösung, die nicht seinem Willen entspreche, bloss geduldet. Zuvor sei er an gemeinsamen Familienaktivitäten immer beteiligt gewesen, weshalb er seinerseits Betreuungskompetenzen entwickelt habe. Diese habe er während des Spitalaufenthalts der Gesuchstellerin im Oktober 2014 unter Beweis gestellt. Die geltend gemachte umfassende alleinige Betreuung von ■■■■■ durch die Gesuchstellerin während des Zusammenlebens sei zudem durch die KiTa-Besuche zu relativieren. Es habe in diesem Sinn keine klassische Rollenteilung bestanden, zumal er sich im Rahmen seiner Teilzeitarbeit immer sehr um seine Tochter gekümmert und ihr beispielsweise täglich das Frühstück zubereitet habe. Hausarbeiten seien gemeinsam übernommen worden. Es treffe nicht zu, dass er exzessive sportliche Freizeitaktivitäten unternommen habe, dies sei eher bei der Gesuchstellerin selbst der Fall gewesen. Sie habe überdies in einem Pensum von 60-70 % gearbeitet. Mit dem Schuleintritt von ■■■■■ komme der früheren Rollenteilung ohnehin keine besondere Bedeutung mehr zu. Aus der Kinderanhörung ergebe sich, dass ■■■■■ mit beiden Eltern gerne Zeit verbringe. Persönlichkeitsdefizite auf seiner Seite würden bestritten. Das "Aufblasen" der Konfliktebene durch die Gesuchstellerin ziele auf eine Minimierung des Vater-Kind-Kontakts ab. Vor seinen Besuchen am Mittagstisch habe er sich bei der Leiterin mit Zeitangabe per SMS angemeldet. ■■■■■ habe von sich aus schon gesagt, dass sie Telefonieren langweilig finde, weshalb aus der Kürze der Telefonate nichts gegen ihn abgeleitet werden könne. Sie habe ihm gegenüber nicht gesagt, nicht mit ihm in die Ferien gehen zu wollen. Mit einer geteilten Obhut werde der Alltag eher erlebt als mit Besuchswochenenden. ■■■■■ könne damit ihre Eltern besser erleben und erfahren. Es beständen keine derart schweren Konflikte der Parteien, dass eine geteilte Obhut auszuschliessen wäre. Die von der Gesuchstellerin vorgebrachte räumliche Distanz spreche ebenfalls nicht gegen die geteilte Obhut, da bei Privatschulen die Kinder zumeist von den Eltern zur Schule gebracht und von dort abgeholt würden. Der Mittagstisch spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle. Ergänzend macht der Gesuchsgegner in einer späteren Eingabe geltend, dass ihm die Gesuchstellerin kein Ferienbesuchsrecht gewähre und über seinen Kontakt mit ■■■■■ eigenmächtig entscheide. Die Mieterausweisung in seiner künftigen Wohnung sei mittlerweile rechtskräftig. Er könne dort jederzeit einziehen und könne ■■■■■ in seine Obhut nehmen. Die Gesuchstellerin habe indes den Kampf um ■■■■■ intensiviert, so dass diese zunehmend in einen Loyalitätskonflikt gerate und befangen reagiere.

### 3.2.

#### 3.2.1.

Zur Wahrung des Kindeswohls gehört es, dass der Kontakt der Kinder zu beiden Eltern nach deren Trennung nach Möglichkeit in einem grösseren Ausmass aufrechterhalten bleibt. In rechtsdogmatischer Hinsicht zielte bereits die Sorgerechtsrevision, in Kraft seit dem 1. Juli 2014, in diese Richtung. So sollen nach einer Scheidung beide Eltern in die Verantwortung gezogen, und es soll ihnen die gemeinsame elterliche Sorge belassen werden, die demgemäss zum Regelfall erklärt wurde (Art. 298 Abs. 1 und Art. 298b Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]). Als Konsequenz dieses gesetzgeberischen Paradigmenwechsels sind zudem in tatsächlicher Hinsicht die vermehrte Beachtung und ebenso die Wünschbarkeit der alternierenden oder geteilten Obhut resp. Pflege und Betreuung ins Blickfeld gerückt. Unter der geteilten resp. alternierenden Obhut ist allgemein eine Betreuungs- und Lebensform für getrennt lebende Eltern zu verstehen, bei der die Kinder abwechselnd zu etwa gleichen Teilen bei jedem Elternteil leben und von diesem betreut werden. Eine genau hälftige Teilung der Betreuung ist nicht Voraussetzung für die alternierende Obhut, doch kann davon wohl erst gesprochen werden, wenn der Mindestbetreuungsanteil eines Elternteils rund einen Drittel ausmacht. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts war die geteilte oder alternierende Obhut nur zulässig, wenn sie dem Kindeswohl entsprach und beide Eltern damit einverstanden waren. Gegen den Willen eines Elternteils konnte autoritativ keine alternierende Obhut verfügt werden (Bernard/Meyer Löhner, Kontakte des Kindes zu getrennt lebenden Eltern – Skizze eines familienrechtlichen Paradigmenwechsels, in: Jusletter vom 12. Mai 2014, Rz 14; BGer-Urteile 5A\_497/2011 vom 5.12.2011 E. 2.1.3 und 5C.42/2001 vom 18.5.2001 E. 3).

Mit der am 1. Juli 2014 zum gesetzlichen Regelfall erhobenen gemeinsamen elterlichen Sorge stellt sich die Frage, ob die geltende Rechtsprechung zum Besuchsrecht, zur Obhutszuteilung und zu den Betreuungsregelungen auch unter der neuen Gesetzeslage fortgeführt werden kann (Bernard/Meyer Löhner, a.a.O., Rz 15 f.). Nach dem Willen des Bundesrats und der überwiegenden Lehrmeinung kann in Zukunft die geteilte oder alternierende Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils verfügt werden (Gloor/Schweighauser, Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge – eine Würdigung aus praktischer Sicht, in: FamPra.ch 2014 S. 10; Widrig, Alternierende Obhut, in: AJP 2013 S. 905; Sünderhauf/Widrig, Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut, in: AJP 2014 S. 893 ff.; vgl. auch Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl. 2014, N 17.111 f.). Dafür sprechen auch verfassungsrechtliche Überlegungen, ist doch das Zusammenleben von Eltern und Kindern grundrechtlich geschützt, und besteht insbesondere ein Recht auf Kontakt und Zusammenleben (vgl. BGE 138 I 225 E. 3.8.1), weshalb Eingriffe in diese Rechte einer besonderen Rechtfertigung bedürfen (Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; BGE 136 I 178 E. 5.2). Die Grundannahme jeder Obhutsregelung sollte danach sein, dass Kinder für eine gesunde psychische Entwicklung möglichst beide Eltern brauchen und möglichst gleichmässigen Kontakt zu beiden Eltern haben sollten (Sünderhauf/Widrig, a.a.O., S. 896).

Zusammenfassend ist demnach vor dem Hintergrund des zum Regelfall erhobenen gemeinsamen Sorgerechts die alternierende Obhut grundsätzlich zu fördern. Massgebendes Beurteilungskriterium bildet indes – wie bei allen Kinderbelangen – das Kindeswohl (vgl. Art. 11 Abs. 1 BV). Ist dieses durch eine geteilte bzw. alternierende Obhut gefährdet, darf eine solche nicht angeordnet werden.

### 3.2.2.

Für den Fall, dass die geteilte Obhut nicht zur Anwendung gelangen kann, ist ein Besuchsrecht nach den Grundsätzen von Art. 273 ZGB festzusetzen. Danach haben die Eltern während des Getrenntlebens Anspruch auf einen angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind, das nicht unter ihrer Obhut steht. Dieser Anspruch gilt aber nicht absolut. Massgebend für die Gewährung, den Umfang und die Ausgestaltung des Rechts auf persönlichen Verkehr ist stets das Kindeswohl, das durch die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr nicht gefährdet werden darf. Ist dies der Fall, kann den Eltern das Recht darauf verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Gefährdet ist das Wohl des Kindes, wenn seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3b). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht diesem – wie dem Kind – um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Insbesondere vermag die allfällige Tatsache, dass die Ausübung des Besuchsrechts mit Konflikten auf der Elternebene verbunden ist, eine auf längere Sicht reduzierte Besuchsausübung bei einem an sich guten Verhältnis zwischen dem Kind und dem Besuchsberechtigten nicht zu rechtfertigen (BGE 130 III 585). Für die psychische Entwicklung des Kindes ist der Kontakt zum nicht obhutsberechtigten Elternteil von grosser Bedeutung (BGE 122 III 404 E. 3a). Deshalb ist die Schwelle für die Einschränkung des Besuchsrechts hoch anzusetzen (BGE 120 II 229 E. 3b/aa). Ein Verschulden der Eltern hat grundsätzlich ausser Acht zu bleiben (BGE 107 II 301 E. 5). Bei der konkreten Ausgestaltung des Besuchsrechts sind die Interessen der Eltern und der Kinder aufeinander abzustimmen; dabei sind die objektiven Umstände und subjektiven Gegebenheiten in die Würdigung miteinzubeziehen (Hegnauer, Berner Komm., Bd. II.2.2.1, 4. Aufl. 1997, Art. 273 ZGB N 65 ff.). Dem Gericht steht ein grosser Ermessensspielraum zu (Art. 4 ZGB).

### 3.3.

Die Erstrichterin hat im angefochtenen Entscheid mit knapper Begründung unter Verweis auf das geringe Konfliktpotential der Parteien und auf die Aussage von ■■■■■, wonach sie stolz sei, auch allein beim Vater zu übernachten, die geteilte Obhut für das Kind verfügt. Gestützt auf die Eingaben der Parteien vor Kantonsgericht samt Beilagen, insbesondere aber auch auf den anlässlich der Instruktionsverhandlung gewonnenen Eindruck, kann keineswegs mehr davon ausgegangen werden, dass zwischen den Parteien ein geringes Konfliktpotential herrsche. Vielmehr ist in Bezug auf die Betreuungsfrage von einer tiefen Zerstrittenheit mit un-nachgiebigem Prozessieren zu sprechen. Im Nachgang zur erwähnten Instruktionsverhandlung errichtete der Instruktionsrichter zur Wahrung des Kindeswohls in dieser konfliktbehaftete-

ten Situation eine Besuchsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Zudem ist dem Protokoll der Anhörung von ■■■■■ vom 11. Juni 2015 nicht zu entnehmen, dass das Kind stolz darauf sei, beim Vater zu übernachten. Vielmehr ist einzig davon die Rede, dass sie sehr gerne bei ihm sei (BG VP S. 8).

Das Kantonsgericht hat das Beweisverfahren betreffend eine allenfalls zu gewährende alternierende Obhut weitergeführt. Aus den aufgelegten Urkunden ergibt sich etwa, dass ■■■■■ ihren Vater als "Lügenpapi" bezeichnet und bei Mami wohnen wolle (KG gs.Bel. 4). Die Zeichnung des Kindes samt Text wurde im familiären Umfeld der Gesuchstellerin erstellt und wirkt nicht glaubhaft. Vielmehr stellt sich für das Kantonsgericht die Frage, ob die Gesuchstellerin ihrer Pflicht zur Bindungstoleranz nachkommt und alles dazu beiträgt, das Vater-Tochter-Verhältnis zu unterstützen und zu fördern. Noch vor Bezirksgericht sprach ■■■■■ sehr positiv vom Vater. Unbestritten ist ferner, dass dieser in der Zeit des gemeinsamen Haushalts ein gutes und enges Verhältnis zu ihr pflegte und es ■■■■■ in der Familiengemeinschaft zu dritt sehr gut hatte, woran nichts ändert, dass der Gesuchsgegner unter der Woche untergeordnete alleinige Betreuungsanteile übernommen hatte. Die heutigen Aussagen von ■■■■■ sind angesichts ihres Loyalitätskonflikts und des hartnäckigen Kampfs der Gesuchstellerin gegen die geteilte Obhut sehr zurückhaltend zu würdigen. Dies gilt ebenso für die Darstellung in den Zeugenbescheinigungen betreffend den Vorfall vom Mittag des 4. September 2015, auch wenn sie durchaus glaubhaft machen, dass ■■■■■ damals in der Gegenwart des Gesuchsgegners verzweifelt nach ihrer Mutter schrie und sich vom Vater lossagte (KG gs.Bel. 7-9), was dieser als singulären Vorfall nicht bestreitet. Die Befragung der Parteien vor Kantonsgericht offenbarte vorab deren tiefe Zerstrittenheit bezüglich der Belange von ■■■■■. Beide beschreiben ihr Verhältnis zur Tochter zwar als gut. Die Besuchsübergaben, wovon seit August 2015 drei mit persönlichem Kontakt der Parteien erfolgten, werden von ihnen aber in einer dem Gericht bekannten Art und Weise dergestalt beschrieben, dass ■■■■■ aus der Sicht der Mutter nicht gern zum Vater geht, dieser aber glaubhaft beschreibt, dass ■■■■■ bei ihm dann schnell wieder "auftaue" und, wenn sie "angewärmt" sei, nicht verstehe, warum sie nicht länger bleiben könne (KG amtl.Bel. 20 und 21). In der Fachliteratur wird dieses Phänomen als durchaus üblich beschrieben und mit dem Loyalitätskonflikt des Kindes erklärt. Je nachdem, wo es sich gerade aufhält, erfüllt es die (meist unbewusst geäusserten) Erwartungen des anwesenden Elternteils, hebt seine positiven Seiten und die negativen des andern hervor (Lempp, Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bern/Stuttgart/Wien 1983, S. 139; Felder/Hausheer, Drittüberwachtes Besuchsrecht: Die Sicht der Kinderpsychiatrie, in: ZBJV 1993 S. 704; Arntzen Friedrich, Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern, 2. Aufl. 1994, S. 5 f. und 47; Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 11.11.2002, in: FamPra 2003, S. 195; vgl. auch Schreiner, FamKomm. Scheidung, 2. Aufl. 2011, Anh. Psych. N 187). Aus den Befragungen der Parteien ergibt sich sodann, dass sie nicht mündlich kommunizieren, sondern den Weg über E-Mail und SMS wählen. Gemäss Gesuchsgegner wurde das am 12. Mai 2015 vereinbarte Besuchsrecht eingehalten, wobei die Gesuchstellerin es in den Herbstferien verweigert habe. Spontane Kontakte mit dem Kind kämen nicht mehr vor. Die Gesuchstellerin möchte gemäss Angaben des Gesuchsgegners nicht, dass er an Elterngesprächen in der Schule teil-



nehme. Angesprochen auf den 4. September 2015 gab er zu verstehen, dass dies ein einmaliger Vorfall gewesen und er damals ein wenig ungeduldig gewesen sei. Er arbeite zu ca. 70 % und könne seine Arbeitszeiten frei einteilen (KG amtl. Bel. 20). Die Gesuchstellerin führt aus, dass es ■■■■■ mit der neuen Besuchsregelung seit Mai 2015 schlechter gehe. Vorher sei auch das Verhältnis Vater-■■■■■ besser gewesen. Das Besuchsrecht finde nach Vereinbarung statt, doch brauche ■■■■■ danach jeweils ungefähr einen Tag, um wieder ins Gleichgewicht zu finden. Während der Herbstferien habe sie wegen des Vorfalls vom 4. September 2015 nicht zum Vater zu Besuch gehen wollen. Die Kommunikation sei wegen des Gesuchsgegners chaotisch; er suche Ausreden, lüge und erschwere ihr den Lebensalltag. Zu Zeiten des gemeinsamen Haushalts habe sie 30 bis 70 % gearbeitet, der Gesuchsgegner ihrer Empfindung nach nicht in Teilzeit. Am Abend sei die Familie viel zusammen gewesen. An den Wochenenden habe sie jedoch viele Aktivitäten allein mit ■■■■■ unternommen. Nach dem 4. September 2015 habe sie einen gemeinsamen Elternabend mit dem Gesuchsgegner nicht sinnvoll gefunden; sie hätten eine "richtige Feindschaft" gegeneinander. Sie arbeite zu 60 % (KG amtl. Bel. 21).

#### 3.4.

Das kantonsgerichtliche Beweisergebnis offenbart – wie bereits oben angedeutet – ein tiefes Zerwürfnis der Parteien. Weiter ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ■■■■■ zu Zeiten des gemeinsamen Haushalts mehr als der Gesuchsgegner persönlich betreut hat. Indessen waren beide Parteien schon damals teilweise berufstätig, die Gesuchstellerin in einem etwas kleineren Rahmen. Unbestritten ist, dass zu dritt ein intensives Familienleben gepflegt wurde. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsgegner ■■■■■ über längere Zeit allein betreut hat; die Phase während des Spitalaufenthalts der Gesuchstellerin fällt in diesem Zusammenhang nicht erheblich ins Gewicht. Von der Weiterführung eines (schützenswerten) Betreuungsmodells nach aufgehobenem Haushalt kann daher nicht ausgegangen werden. Das Beweisergebnis zeigt aber ebenso, dass der Gesuchsgegner durchaus in der Lage wäre, gut zu ■■■■■ zu schauen, zumal nach Auffassung des Kantonsgericht zwischen Vater und Tochter bis mindestens im Mai 2015 grundsätzlich ein intaktes Verhältnis bestanden hat und der "Boden" dafür bereitet worden ist. Mit den beidseitigen Teilzeitpensen der Parteien wären die faktischen Voraussetzungen für eine geteilte Obhut grundsätzlich erfüllt. Letztlich scheitert diese Lösung aber allein am erbitterten Widerstand der Gesuchstellerin und nach Auffassung des Kantonsgerichts nicht an demjenigen der betroffenen ■■■■■. Die Streitigkeiten zwischen den Parteien wirken sich glaubhaft auf deren Tochter aus. Diese hat dem Beweisergebnis zufolge einen näheren emotionalen Zugang zur Mutter – einerseits durch das leichte Übergewicht der Betreuung während des gemeinsamen Haushalts, andererseits bedingt durch die Zeit seit dessen Aufhebung mit einer nahezu üblichen, wenn auch seit Frühling 2015 ein wenig ausgedehnten Besuchsregelung. Für das Kantonsgericht besteht des Weiteren gestützt auf die Akten kein Anlass, die von der Gesuchstellerin erstmals im Rechtsmittelverfahren erhobenen Vorwürfe betreffend Persönlichkeitsstörung und Waffenbesitz des Gesuchsgegners näher zu thematisieren. Eine Gefährdung für ■■■■■ ist mit diesen Behauptungen nicht glaubhaft dargetan; vielmehr erwecken die Beschuldigungen und Vorhalte den

Anschein, dass sich die Gesuchstellerin mit Schuldzuweisungen Vorteile bei der Beurteilung der Frage nach der geteilten Obhut zu verschaffen sucht. Zu beachten ist indes, dass sich die Gesuchstellerin einem ausgedehnteren Besuchsrecht nicht widersetzt und ein solches grundsätzlich ausgeübt wird.

Mit einer geteilten Obhut für [REDACTED] gegen den massiven Widerstand der Gesuchstellerin, der sich in der Zwischenzeit durch den hervorgerufenen Loyalitätskonflikt ebenso massiv auf das Wohlergehen von [REDACTED] ausgewirkt hat, wird deren Wohl nicht gewahrt. Auch wenn nach dem eingangs Gesagten die geteilte Obhut aus kinderpsychologischer Sicht und aus rechtspolitischen Gründen zu fördern ist, kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass eine solche Lösung primär dem Kindeswohl zu dienen hat, und zwar unabhängig davon, ob die äusseren Voraussetzungen (hier: Teilzeitpensen auf beiden Seiten, Möglichkeit des Gesuchsgegners, in der örtlichen Nähe Wohnsitz zu begründen) erfüllt sind. Die Berufung erweist sich deshalb in diesem Punkt als begründet, weshalb der vorinstanzliche Entscheid betreffend die Anordnung der geteilten Obhut aufzuheben ist. [REDACTED] ist in die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu geben.

### 3.5.

Damit stellt sich die Frage, wie die Besuchsregelung in Anlehnung an die dargelegten Grundsätze (vgl. E. 3.2.2) festzulegen ist. Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Berufung den Antrag, der Gesuchsgegner sei zu berechtigen und verpflichten, [REDACTED] jedes zweite Wochenende von Freitagmittag, Schulschluss, bis Montagmorgen, Schulbeginn, sowie während sechs Wochen in den Ferien zu sich zu Besuch zu nehmen.

Diese grosszügige Regelung erweist sich als angemessen. Wohl bestehen im Zusammenhang mit der Frage nach der geteilten Obhut zwischen den Parteien einige Turbulenzen. Mit dem vorliegenden Urteil erfolgt diesbezüglich jedoch eine Klärung, weshalb die Regelung, welche die Parteien am 12. Mai 2015 selbst vereinbarten, beibehalten werden kann. Dies wird sich auch positiv auf [REDACTED] auswirken. Denn das Kantonsgericht geht nach wie vor davon aus, dass ihre emotionale Beziehung zum Vater grundsätzlich auf einem guten Fundament beruht. Mit dem eher ausgedehnten Besuchsrecht soll dieses Fundament weiter gestärkt und die Vater-Tochter-Beziehung erhalten und nach Möglichkeit vertieft werden.

Ergänzend wird beigefügt, dass die Parteien die Ausübung des Ferienbesuchsrechts drei Monate im Voraus miteinander abzusprechen haben, wobei auf ihre beidseitigen Ferienpläne Rücksicht zu nehmen ist.

## 4. Beistandschaft

Wie bereits erwähnt wurde mit Präsidialverfügung vom 13. November 2015 eine Besuchsrechtsbeistandschaft errichtet (KG amtl.Bel. 23). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Parteien auf der Beziehungsebene stark zerstritten seien und die Ausübung des persönlichen Verkehrs mangels jeglicher Kommunikation nur schwer einvernehmlich geregelt werden kön-

ne. Die Parteien seien bei der Regelung des Besuchsrechts auf die Unterstützung durch eine neutrale Person angewiesen. Daran hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Aufgabe der zu ernennenden Beistandsperson wird es sein, für beide Eltern als neutrale Ansprechperson zu fungieren, die Kommunikation betreffend [REDACTED] gegebenenfalls sicherzustellen und generell in Besuchsfragen zu vermitteln.

## 5. Unterhalt

Die Gesuchstellerin stellte vor Bezirksgericht den Antrag, der Gesuchsgegner habe ihr an den Unterhalt von [REDACTED] zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen; der Gesuchsgegner erklärte sich vor dem Hintergrund einer geteilten Obhut mit einem Betrag von [REDACTED] einverstanden. Für ihren persönlichen Unterhalt forderte die Gesuchstellerin [REDACTED] zuzüglich Beiträge an die Säule 3a. Der Gesuchsgegner offerierte [REDACTED]. In der Folge begründete die Erstrichterin unter Verweis auf zutreffende rechtliche Erwägungen detailliert die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners im Licht der geteilten Obhut für [REDACTED] und setzte deren Unterhaltsanspruch auf [REDACTED] (inkl. Kinderzulagen) und jenen der Gesuchstellerin auf [REDACTED] fest.

### 5.1.

Die Gesuchstellerin trägt in ihrer Berufung einzig vor, sie übernehme dem Grundsatz nach die Unterhaltsberechnungen der Vorinstanz, sofern der Gesuchsgegner seinerseits dagegen keine Berufung einlege. Danach resultierten bei Festlegung eines ausgedehnten Besuchsrechts ein Unterhaltsbeitrag von [REDACTED] zuzüglich Kinderzulage für [REDACTED] und ein solcher von [REDACTED] für sie persönlich.

Der Gesuchsgegner begegnet diesen Vorbringen mit dem Argument, bei Absehen von der geteilten Obhut sei der Kinderunterhaltsbeitrag nach Ermessen festzusetzen, und auf den Mehrbetrag von [REDACTED] für die Gesuchstellerin, deren Berechnungen nicht nachvollziehbar seien, sei zu verzichten, habe sie doch in ihrem Eheschutzgesuch noch einen persönlichen Unterhaltsbeitrag von [REDACTED] verlangt.

Zur Berufungsantwort macht die Gesuchstellerin in diesem Punkt keine substantiierten Ausführungen und verweist auf die eigene Berufung.

### 5.2.

Der Gesuchsgegner bemängelte bereits vor Bezirksgericht, die Höhe der von der Gesuchstellerin geforderten Unterhaltsbeiträge basiere nicht auf belegten Zahlen und Fakten (BG amtl. Bel. 13 S. 7). Die Festsetzung des Kinderunterhaltsbeitrags legt(e) er aber ins Ermessen des Gerichts. Angesichts der Tatsache, dass mit dem vorliegenden Urteil nicht mehr von der geteilten Obhut sowie von einem unbestrittenen Einkommen des Gesuchsgegners von über [REDACTED] pro Monat auszugehen ist, erscheint der von der Gesuchstellerin geforderte Betrag von [REDACTED] zuzüglich Kinderzulagen angemessen, zumal sie ein eigenes relevantes Einkommen erzielt. Entsprechend ist zu entscheiden.

### 5.3.

Wie oben erwähnt, bestreitet der Gesuchsgegner den persönlichen Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin, soweit dieser den bezirksgerichtlich festgesetzten Betrag überschreitet. Die Differenz beträgt [REDACTED] (BG-Entscheid: [REDACTED]; Berufungsantrag: [REDACTED]).

#### 5.3.1.

In prozessualer Hinsicht macht der Gesuchsgegner geltend, die Gesuchstellerin habe ihre Unterhaltsforderung vor Bezirksgericht mit [REDACTED] beziffert. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gesuchstellerin den persönlichen Unterhaltsbeitrag im Eheschutzgesuch vom 28. Januar 2015 mit [REDACTED] zuzüglich der Beiträge an die Säule 3a veranschlagt hat (BG amtl.Bel. 3 S. 8). Da sich diese im Jahr 2015 auf [REDACTED] pro Monat mithin auf [REDACTED] beliefen, ist von einem erstinstanzlich beantragten Unterhaltsbeitrag von insgesamt [REDACTED] auszugehen. Dementsprechend liegt keine Klageänderung vor.

#### 5.3.2.

Die Einzelrichterin am Bezirksgericht hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien im angefochtenen Entscheid eingehend, u.a. auch tabellarisch, dargestellt und die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners vor dem Hintergrund der verfügbaren geteilten Obhut festgesetzt (BG-Entscheid E. 4.2). Dabei hat sie beiden Parteien den vollen Grundbetrag für [REDACTED] angerechnet und der Gesuchstellerin zusätzlichen Aufwand von Fr. 1'000.– unter dem Titel "Besondere Auslagen [REDACTED]" zugestanden. Dieses Vorgehen ist insofern atypisch, als der Grundbetrag für ein Kind bei geteilter Obhut oder einem sehr grosszügigen Besuchsrecht praxismässig in einem bestimmten Verhältnis zwischen den Eltern aufgeteilt wird, ohne die Höhe betragsmässig zu verändern. Der erwähnte Mehrbetrag von Fr. 1'000.– ist nicht substantiiert berechnet; ebenso wenig lässt sich der (erhöhte) konkrete Aufwand der Gesuchstellerin für [REDACTED] aufgrund anderer Positionen nachvollziehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass wohl die geteilte Obhut der Parteien vor Kantonsgericht nicht geschützt wird, dem Gesuchsgegner indes ein überdurchschnittlich ausgedehntes (Ferien-)Besuchsrecht eingeräumt wird, das grundsätzlich die Bedarfsberechnung der Parteien beeinflusst. Weder anhand der Angaben vor Bezirksgericht (Eheschutzgesuch vom 28.1.2015 [BG amtl.Bel. 3]; Protokollerklärung vom 12.5.2015 S. 15 f. [BG amtl.Bel. 12]) noch anhand jener vor Kantonsgericht lässt sich eruieren, wie sich der beantragte Unterhaltsbeitrag für die Gesuchstellerin persönlich konkret berechnen soll. Vor Kantonsgericht setzt sich die Gesuchstellerin zudem mit der bezirksgerichtlichen Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, die ihren Angaben im Eheschutzgesuch nur teilweise folgt, nicht auseinander. Im Übrigen hat sie im erwähnten Gesuch die gesamten Einzahlungen in die Säule 3a beim Bedarf des Gesuchsgegners aufgelistet; erst die Vorinstanz hat sie auf beide Parteien verteilt. Nur beiläufig sei erwähnt, dass solche Zahlungen grundsätzlich nicht vom Notbedarf erfasst werden, da die Parteien während bestehender Ehe sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind und die Frage der Berücksichtigung der Altersvorsorge sich erst im Scheidungsverfahren stellt (LGVE 2004 I Nr. 4).

Wohl lässt sich der Berufung die Höhe des Unterhaltsbeitrags entnehmen, den die Gesuchstellerin für sich persönlich beantragt. Es ist indes nicht Aufgabe des Kantonsgerichts, in Ermangelung einer hinlänglichen Begründung nach erfolgter Bestreitung durch die Gegenpartei einen konkreten Unterhaltsbeitrag zu berechnen, zumal der Ehegattenunterhalt von der Dispositionsmaxime beherrscht wird, das Gericht den Sachverhalt bloss festzustellen, nicht aber zu erforschen hat und generell Verweise auf Eingaben vor erster Instanz in Berufungsschriften nicht statthaft sind. Vielmehr muss die Begründung im Berufungsverfahren hinreichend genau und eindeutig sein und von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden können (BGer-Urteil 5A\_233/2014 vom 26.6.2014 E. 3 a.E.; Reetz/Theiler, in: Komm. zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger], 2. Aufl. 2013, Art. 311 ZPO N 36 ff.). Letzteres kann in Bezug auf die Berufungsbegründung im Unterhaltspunkt, die keinerlei materielle Angaben und einzig unzulässige (vage) Verweisungen enthält, nicht gesagt werden.

### 5.3.3.

Insgesamt ist die Berufung somit, soweit sie den Unterhaltsbeitrag für die Gesuchstellerin beschlägt, als unbegründet abzuweisen ist.

### 5.4.

Zusammenfassend hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin demnach mit Wirkung ab dem 1. August 2015 an den Unterhalt von [REDACTED] einen Beitrag von monatlich [REDACTED] - zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen, während es beim bezirksgerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrag für die Gesuchstellerin persönlich von [REDACTED] bleibt.

## 6. Kosten

### 6.1.

Bei der nicht angefochtenen bezirksgerichtlichen Kostenverlegung hat es sein Bewenden.

### 6.2.

Vor Kantonsgericht hat der Gesuchsgegner entsprechend dem Verfahrensausgang und seiner höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Gerichtskosten und jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen.

Die Gerichtskosten werden auf Fr. 2'800.-- festgesetzt (§ 9 i.V.m. § 8 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [JusKV; SRL Nr. 265]; Gebührenrahmen: Fr. 300.-- bis Fr. 5'000.--).

## Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1.

Die Ziff. 2-4 und 6 des Rechtsspruchs des Entscheids des Bezirksgerichts Luzern, Einzelrichterin Abteilung 2, vom 23. Juni 2015 werden wie folgt abgeändert:

2. Tochter [REDACTED] (geb. 9.2.2009) wird in die Obhut der Gesuchstellerin gegeben.
3. Der Gesuchsgegner ist berechtigt und verpflichtet, [REDACTED] auf eigene Kosten und ohne Abzüge an den Unterhaltsbeiträgen wie folgt zu sich zu Besuch bzw. in die Ferien zu nehmen:
  - jedes zweite Wochenende von Freitag, Schulschluss am Mittag, bis Montag, Schulbeginn am Morgen;
  - während 6 Wochen pro Jahr in den Schulferien.

Die Parteien haben die Ferien, die sie mit [REDACTED] verbringen wollen, jeweils mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen.

Die Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen eine abweichende Betreuungsregelung vorsehen, wobei sie auf das Wohl und die Bedürfnisse von [REDACTED] angemessen Rücksicht zu nehmen haben.

4. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin ab dem 1. August 2015 an den Unterhalt von [REDACTED] monatliche, vorauszahlbare, je auf den ersten Tag eines Monats fällige und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Beiträge von [REDACTED] - zuzüglich erhältlicher Kinderzulagen zu bezahlen.
6. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin an ihren Unterhalt und jenen von [REDACTED] ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2015 insgesamt [REDACTED] zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen.

Er ist berechtigt, vom Betrag von [REDACTED] - zuzüglich Kinderzulagen die bereits geleisteten Unterhaltszahlungen von [REDACTED] in Abzug zu bringen, so dass noch eine Restschuld von [REDACTED] - zuzüglich Kinderzulagen besteht.

2.

Ziff. 5 des Rechtsspruchs des Entscheids des Bezirksgerichts Luzern, Einzelrichterin Abteilung 2, vom 23. Juni 2015 wird bestätigt. Demnach gilt:

5. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin persönlich ab dem 1. August 2015 monatliche, vorauszahlbare, je auf den ersten Tag eines Monats fällige und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Unterhaltsbeiträge von [REDACTED]-- zu bezahlen.

3.

Die Ziff. 1, 7 und 8 des Rechtsspruchs des Entscheids des Bezirksgerichts Luzern, Einzelrichterin Abteilung 2, vom 23. Juni 2015 sind nicht angefochten. Demnach gilt:

1. Die Parteien sind nach Art. 175 ZGB berechtigt, nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts am 1. August 2014 weiterhin und für unbestimmte Zeit getrennt zu leben.
7. Das eheliche Haus in [REDACTED] wird dem Gesuchsgegner zu alleinigem Nutzen und Gebrauch unter Übernahme sämtlicher Aufwendungen für Zinsen und Nebenkosten zugewiesen.
8. Zwischen den Parteien wird per 2. Februar 2015 die Gütertrennung angeordnet.

4.

Für [REDACTED] wird eine Besuchsbeistandschaft im Sinn von Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern ernennt ihr einen Beistand.

5.

5.1.

Entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten auferlegt, und jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Der vorinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt.

5.2.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 2'800.-- festgelegt.

Die Gerichtskosten betragen somit gesamthaft Fr. 3'800.-- (Bezirksgericht: Fr. 1'000.--; Kantonsgericht: Fr. 2'800.--), wovon die Gesuchstellerin Fr. 500.--, der Gesuchsgegner Fr. 3'300.-- zu tragen hat, und werden den von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Gerichtskostenvorschüssen in gleicher Höhe entnommen.

**5.3.**

Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin den Gerichtskostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'300.– zurückzuerstatten.

**6.**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

**7.**

Dieses Urteil wird zugestellt an:

- Parteien
- Bezirksgericht Luzern, Abteilung 2
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern (Ziff. 1.2, 1.3, 3.1, 4 und 7 des Dispositivs)

**Kantonsgericht**

**2. Abteilung**



Roelli  
Präsident



Litschi  
Gerichtsschreiberin

Versand:

**- 2. Feb. 2016**